

Schulamt für den Kreis Soest

Handreichung

zur

AO-SF

**Bedarf an sonderpädagogischer
Unterstützung, Förderschwer-
punkten und Förderort**

-AO-SF-

**Ausbildungsordnung sonderpädagogische
Förderung**

(vom 29. April 2005; zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 01. Juli 2016)

Bornefeld-Gronert / Claushues / Feldhaus / Metke / Schröder

3. Auflage Februar 2020

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt die 3. Neuauflage der „Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs“ des Schulamtes für den Kreis Soest.

Wie in den vergangenen Jahren auch, sind in dieser Überarbeitung sowohl Ihre Hinweise als auch die Anmerkungen der Schulaufsichten der Schulformen, die hier im Schulamt vertreten sind, verarbeitet worden. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die Formularvorgaben der Bezirksregierung vorgenommen.

Die Koordinatorinnen für das Gemeinsame Lernen (KoGLinnen) im Kreis Soest haben im Frühjahr 2019 alle Aktualisierungen zusammengeführt.

Diese Handreichung soll Ihnen bei der Antragstellung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und bei der Durchführung eines Feststellungsverfahrens Hilfestellung bieten, gleichzeitig informiert sie aber auch über verbindliche Voraussetzungen, die im Kontext dieses Verfahrens zu erfüllen sind.

So finden Sie unter dem Punkt 2.3 Vorgaben, die im Rahmen einer Gutachtenerstellung immer zu berücksichtigen sind. Diese betreffen sowohl die personenbezogenen Angaben zum Schüler/zur Schülerin, als auch die aufgeführten inhaltlichen Gliederungspunkte. Zu allen Gliederungspunkten sind im Rahmen eines Gutachtens Aussagen zu machen, die die Grundlagen der schulaufsichtlichen Entscheidung bezüglich des Förderschwerpunktes darstellen.

Darüber hinaus erhalten Sie mit dieser Handreichung ebenfalls grundlegende Informationen zu weitergehenden Themen der sonderpädagogischen Förderung bspw. zum Übergang aus Klasse 4 in Klasse 5 für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, Wechsel des Förderschwerpunktes und des Förderortes, der jährlichen Überprüfung und der Beendigung der sonderpädagogischen Förderung. Neu ist die Fristsetzung 15. Februar für Anträge im Kontext sonderpädagogischer Förderung (s. Punkte 1.1; 5; 6;7).

Als weitere Hilfsmittel für die verschiedenen Beratungssituationen haben die Koordinatorinnen für das Gemeinsame Lernen drei Informationsbroschüren zu den Themen „Feststellungsverfahren“ und „Übergang von Klasse 4 in Klasse 5“ für Erziehungsberechtigte in einfacher Sprache erstellt.

Alle in den Handreichungen hinterlegten Formulare und Hilfsmittel finden Sie auf dem BSCW-Server. Der Zugang hierzu erfolgt über Ihre Schulleitung.

Bitte entsorgen Sie die alte Handreichung und ersetzen Sie sie durch die neue, die Grundlage für alle Feststellungsverfahren im Schulamt für den Kreis Soest ab dem Schuljahr 2019/20 ist.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Claushues
Dagmar Feldhaus
Katja Metke
Vanessa Schröder
Koordinatorinnen für Gemeinsames Lernen

Cornelia Bornefeld-Gronert
Schulamtsdirektorin

Soest im Februar 2020

Die Koordinatorinnen für das Gemeinsame Lernen (KoGL) zuständig für den Kreis Soest

Für den Bereich Soest, Bad Sassendorf, Lippetal, Welver:

- Frau SOL' Dagmar Feldhaus
Bodelschwingh-Schule, Vor dem Schültinger Tor 57,
59494 Soest, Tel. priv. 02921/3442124
- Frau SOL' Vera Claushues
Sekundarschule, Troyesweg 4, 59494 Soest
Tel.: 02921/321110, Fax: 02921/3211199

Für den Bereich Lippstadt, Geseke, Erwitte, Anröchte:

- Frau SOL' Vanessa Schröder
Obere Bahnhofstraße 3, 59929 Brilon
Tel.(nur vormittags): 02964/7489039)

Für den Bereich Ense, Möhnese, Werl, Wickede, Warstein, Rüthen:

- Frau SOL' Katja Metke
Hedwig-Dransfeld-Schule, Buchenweg 30, 59457 Werl
Tel.: 02922/97870, Fax: 02922/978719

Inhaltsverzeichnis

1 Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	5
1.1 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten	5
1.2 Antragstellung durch die Schule	5
1.3 Formulare und Hilfen zur Antragstellung	6
1.4 Entscheidung über die Antragstellung	6
2 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	8
2.1 Allgemeine Grundsätze	8
2.2 Gutachten	9
2.3 Verbindliche Gutachtenmaske	10
2.4 Weiterleitung des Gutachtens	12
3 Entscheidung des Schulamtes über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte, Bildungsgang und Förderort	13
3.1 Allgemeine Grundsätze	13
3.2 Gutachteneinsicht	13
4 Übergang zur Klasse 5	14
5 Wechsel/Erweiterung des Förderschwerpunktes/Wechsel des Bildungsganges/Wechsel des Förderortes	14
6 Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung	15
7 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	15
Anlagen	17
Anlage 1: Kriterien zur Überprüfung der Antragsunterlagen	17
Anlage 2: Hilfen zur Antragsbegründung.....	23

1 Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, können die Erziehungsberechtigten, oder in Ausnahmefällen die Schule, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen.

1.1 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten

- Die Antragstellung durch Eltern sollte spätestens **bis zum 15.02.** jeden Jahres erfolgen. Bei einer Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt sind die Eltern durch die Schule darüber zu informieren, dass nicht sichergestellt ist, dass das Verfahren rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Eine Antragstellung bei Schulanfängern erfolgt über die zuständige Grundschule. Im Bereich Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen kann der Antrag auch direkt bei der entsprechenden Förderschule gestellt werden.

1.2 Antragstellung durch die Schule

- Der Antrag muss spätestens **bis zum 15.02.** gestellt werden.
- Eine Einleitung kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn
 - a) eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
 - b) bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, eine Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Es muss dargelegt werden, dass alle Fördermöglichkeiten der Schule ausgeschöpft wurden.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.
- Die Erziehungsberechtigten müssen frühzeitig und umfangreich über beobachtete Lernschwierigkeiten und innerschulische Diagnosen sowie Fördermaßnahmen informiert werden. Zudem müssen individuelle Förderpläne und ggf. weitere Dokumentationsformen, bei Schulanfängern die Ergebnisse der Schuleingangsdiagnostik, erläutert werden.

- Die Erziehungsberechtigten müssen über das beabsichtigte Feststellungsverfahren aufgeklärt werden. Ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit diesem Schritt ist anzustreben (zur Unterstützung sei hier auf die Broschüre „Was ist ein Verfahren zur Feststellung von Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung? Informationen für Eltern in einfacher Sprache“ hingewiesen).

1.3 Formulare und Hilfen zur Antragstellung

Die notwendigen Formulare finden Sie auf dem BSCW-Server.

1.1	Eröffnung des Verfahrens gem. AO-SF
1.2	Begleitbogen
1.3	Schülerbogen
1.4	Antrag der Erziehungsberechtigten
1.5	Erklärung der Erziehungsberechtigten bei Antrag durch die Schule
ggf. 1.6	Einleitung des Verfahrens
3.7	Entbindung von der Schweigepflicht

In der Anlage 1 finden Sie Kriterien zur Überprüfung der Antragsunterlagen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, an denen Sie sich bitte orientieren.

Für den Antrag können Sie die **Ankreuzbögen** (BSCW-Server) nutzen **oder** einen **individuellen Bericht** erstellen.

Weitere Hilfen zur Antragsbegründung finden sie in Anlage 2.

1.4 Entscheidung über die Antragstellung

Das Schulamt entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Ein Verfahren wird nur eröffnet

1. bei Anhaltspunkten (§ 10 Abs. 1) dafür, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht,
2. bei einem Antrag der Schule außerdem nur dann, wenn schlüssig dargelegt wird, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind (VV zu § 12 AO-SF).

Nur vollständige Anträge mit allen Unterlagen können weiterbearbeitet werden.

Die Antragsunterlagen sind an folgende Adressen zu senden:

- Für den Bereich Soest, Bad Sassendorf, Lippetal, Welver:
SOL Dagmar Feldhaus
Bodelschwingh-Schule, Vor dem Schültinger Tor 57, 59494 Soest

- Für den Bereich Lippstadt, Geseke, Erwitte, Anröchte
SOL Vanessa Schröder
Obere Bahnhofstraße 3, 59929 Brilon

- Für den Bereich Ense, Möhnese, Werl, Wickede, Warstein, Rüthen
SOL Katja Metke
Hedwig-Dransfeld-Schule, Buchenweg 30, 59457 Werl

2 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

2.1 Allgemeine Grundsätze

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine weitere Lehrkraft mit einem allgemeinpädagogischen Lehramt (keine zweite sonderpädagogische Lehrkraft).

Das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird vom Gutachterteam gemeinsam durchgeführt. Dies sollte innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Falls erforderlich, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung.

Das Gutachterteam nimmt Kontakt zwecks Terminabsprache und Verfahrensplanung auf.

Die beauftragten Lehrkräfte laden die Erziehungsberechtigten während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein (**Formular 3.6**). Sie informieren die Erziehungsberechtigten im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote. Sollten die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch nicht erscheinen, muss eine schriftliche Einladung für einen weiteren Termin mit Postzustellungsurkunde erfolgen. Wenn die Erziehungsberechtigten darauf nicht reagieren, wird das Verfahren mit entsprechender Aktennotiz dennoch weitergeführt (zur Unterstützung sei hier auf die Broschüre „Was ist ein Verfahren zur Feststellung von Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung? Informationen für Eltern in einfacher Sprache“ hingewiesen).

Die sprachliche Verständigung der Gesprächspartner muss sichergestellt sein, ggf. mit Hilfe eines Dolmetschers bzw. der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer für HSU. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens übernimmt das Schulamt für den Kreis Soest als Auftraggeber die Kosten, bei Beratungen außerhalb der Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist der Schulträger der jeweiligen Schule zuständig.

Das Gutachterteam ermittelt in Kooperation den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dazu gehören neben dem Bericht und den Unterlagen der besuchten Schule bzw. vorschulischen Einrichtung und den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten auch Unterrichtsbeobachtungen, Ergebnisse von informellen Untersuchungsverfahren, ggf. das schulärztliche Gutachten und ggf. Gutachten anderer Stellen (**Formular 3.7**).

Standardisierte Tests (Intelligenztests) können im Rahmen der Untersuchung eingesetzt werden, reichen aber nicht für eine differenzierte Wahrnehmung des Kindes aus. Bei strittigen Verfahren empfiehlt es sich, diese zur Untermauerung einzusetzen, da sie verwaltungsgerichtlich relevant werden können. Die Verwendung standardisierter Tests bedarf keiner Zustim-

mung durch die Erziehungsberechtigten, eine Information darüber ist jedoch erforderlich.

Nach Fertigstellung des Gutachtens werden die Erziehungsberechtigten ausführlich über die Art und den Umfang der notwendigen Förderung informiert. Die Erziehungsberechtigten sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Regelförderort die allgemeine Schule ist und sie abweichend davon die Förderschule wählen können. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten zum Förderort ist zu dokumentieren (**Formular 3.2**).

2.2 Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gem. § 13 AO-SF

Funktion eines Gutachtens

Ein Gutachten wird in Auftrag gegeben, um Entscheidungen vorzubereiten und den beteiligten Personen die notwendige fachliche Expertise für die Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen. Unmittelbarer Auftraggeber ist bei sonderpädagogischen Gutachten formal die Schulaufsicht, aber auch die Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen, für das/den ein solches Feststellungsverfahren beantragt wurde. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, dieses Gutachten zu erhalten, nachdem es im Schulamt eingegangen ist. Es empfiehlt sich somit, das Gutachten nach Fertigstellung auch aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten auf Verständlichkeit und inhaltliche Logik zu prüfen.

Folgende Hinweise sind bei der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zu berücksichtigen:

In einem Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

- ist nur für die Fragestellung Bedeutsames aufzuführen
- sind aktuelle externe Gutachten zu berücksichtigen
- werden Wiederholungen vermieden
- findet sich eine fachliche Begründung für die Auswahl der Diagnoseinstrumente
- werden die Förderschwerpunkte nach den Definitionen der AO-SF aus den Auswertungen der Diagnoseinstrumente logisch abgeleitet
- ist Sachlichkeit vorgeschrieben und werden Wertungen vermieden
- werden keine Hypothesen erhoben
- wird kein Förderort vorgeschlagen
- werden strukturierte und unstrukturierte Unterrichtsbeobachtungen differenziert dargestellt und verarbeitet
- werden individualisierte Aussagen zu allen Entwicklungsbereichen gemacht
- werden notwendige Fördermaßnahmen so konkret wie nötig formuliert
- wird die bisherige Förderung dargestellt

- wird eine sorgfältige datenschutzwahnehmende Anamnese zu feststellungsrelevanten Fragestellungen erhoben
- sind alle Unterschriften und Daten vorhanden

Die dargestellten Ansprüche sollen für Sie handlungsleitend bei der Erstellung von Gutachten sein, sind aber ebenfalls Grundlage schulaufsichtlicher Würdigung.

2.3 Verbindliche Gutachtenmaske

Angaben zur Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit (ggf. Zuzugsdatum):

überwiegend genutzte Sprache in der Familie:

Schule:

Schulbesuchsjahr:

Klasse:

Name der Erziehungsberechtigten:

Adresse/n:

Telefon:

Gutachter/innen (Lehrkraft mit allgemeinpädagogischem Lehramt):

Gutachter/innen (sonderpädagogische Lehrkraft):

- **Anlass / Problemstellung / Fragestellung**

- Antragstellung durch wen und wann
- Begründung des Antrags hinsichtlich des vermuteten Förderschwerpunktes

- **Ablauf**

- Zeitraster
 - Erhalt der Unterlagen
 - ggf. Eingang des schulärztlichen Gutachtens
 - Termin Anamnesegespräch
 - Termin Unterrichtsbeobachtung
 - Einzeldiagnostik (informelle und standardisierte Verfahren)
 - Termin des abschließenden Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten
- Auflistung der Überprüfungsinstrumentarien
- Weitere Informationsquellen (Daten und Berichte anderer Institutionen)

- **Aussagen zur Entwicklung** (unter Berücksichtigung verschiedener Quellen)
 - Frühkindliche Entwicklung
 - Familiäre Situation, sofern dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist (ausschließlich unter Bezug auf Mitteilungen der Erziehungsberechtigten oder selbst gewonnener Erkenntnisse)
 - Bisherige Fördermaßnahmen, Therapien
 - Problembereiche/Stärken (Lern- und Leistungsstand, Verhalten, Sprache, etc.)
 - Aussagen aus medizinischen Gutachten

- **Zusammenfassung der Test- und Lernprozessdiagnostik** (siehe auch Übersicht der Diagnostischen Instrumentarien)

kurze Vorstellung der und Begründung für die ausgewählten Diagnoseinstrumente, eingebunden in die folgenden Unterpunkte:

- Lern- und Arbeitsverhalten
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Umweltorientierung
 - Sprache/Kommunikation
 - Kognition
 - Wahrnehmung
 - Emotionalität und Soziabilität
 - Lebenspraktische Fähigkeiten
 - ...
- **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Benennung des Förderschwerpunktes/der Förderschwerpunkte/ des Bildungsganges**

Eine eindeutige Aussage, ob Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht - unter Benennung des Förderschwerpunktes/der Förderschwerpunkte (§4 - §8 AO-SF) und des Bildungsganges – muss erfolgen.

- Die Begründung für den Förderschwerpunkt muss in Anlehnung an die in den §4 bis §8 der AO-SF genannten gesetzlichen Kriterien erfolgen. Es empfiehlt sich, die „Kernsätze“ dieser gesetzlichen Vorgaben zu übernehmen.

- Die notwendigen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (individualisiert, so konkret wie nötig, abgeleitet aus den diagnostischen Ergebnissen) müssen aufgelistet werden.
- Erforderliche notwendige Rahmenbedingungen (sächliche Voraussetzungen) müssen angegeben werden, unterschieden in
 - schüler/innenbezogene Ausstattung (z.B. Leselupe, Spezialtastatur, etc.) und
 - standortbezogene Ausstattung (z.B. Pflegeeinrichtungen, Rampe, etc.).
- **Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten**
 - Datum, Ort, Anwesende
 - Dokumentation des Wunsches der Erziehungsberechtigten zum Förderort
- **Anlagen**
 - Datum (nach Abschlussgespräch) und Unterschrift aller Gutachter/innen unter das Gutachten auf der letzten beschrifteten Seite
 - Seitennummerierung/Name der Schülerin bzw. des Schülers in der Kopf- bzw. Fußzeile

2.4 Weiterleitung des Gutachtens

Das fertige Gutachten wird **geordnet, geheftet** (siehe Formular Begleitbogen 1.2) und durch die Schulleitung der zuständigen KoGL zugesandt. Die KoGL leiten das Gutachten an das Schulamt zur Entscheidung weiter.

3 Entscheidung des Schulamtes über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte, Bildungsgang und Förderort

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Schulaufsichtsbehörde

- entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.
- kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- schlägt den Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung in der Sekundarstufe I ist es eine Schule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulform.
- schlägt den Erziehungsberechtigten, sofern sie die Förderschule gewählt haben, mindestens eine solche Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt vor.
- leitet alle Unterlagen und Daten an die aufnehmende Schule weiter.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an einer der vorgeschlagenen Schulen an.

3.2 Gutachteneinsicht

Gemäß § 13 (7) gibt ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde den Erziehungsberechtigten Einsicht in das Gutachten sowie in die Unterlagen auf denen es beruht. Damit ist sichergestellt, dass es sich dabei um das abschließende Gutachten handelt. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist das Gutachten vor der Bewertung durch das Schulamt auszuhändigen. In diesem Fall muss darauf deutlich sichtbar der Hinweis „Entwurf“ vermerkt sein. Dieser Entwurf darf weder unterschrieben, noch mit einem Datum versehen werden.

4 Übergang zur Klasse 5

Für den Übergang zur Klasse 5 ist in der Bezirksregierung Arnsberg und entsprechend im Kreis Soest ein abgestimmtes Verfahren vorgesehen. Dies sieht vor, dass die Grundschulen dem Schulamt **bis zum 25. November** melden, für welche Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten das Gemeinsame Lernen auch in einer weiterführenden Schule wünschen. Der Wille der Erziehungsberechtigten wird in einem Protokollbogen dokumentiert. Dieser wird jährlich aktualisiert und an die Schulen verschickt (zur Unterstützung sei hier auf die Broschüre „Übergang von Klasse 4 in Klasse 5 - Informationen für Eltern in einfacher Sprache“ hingewiesen).

In Abstimmung mit allen Zuständigen aus Verwaltung und Schulaufsicht werden im Rahmen von Regionalkonferenzen die weiterführenden Schulen ermittelt, an denen im jeweils folgenden Schuljahr ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen vorgehalten wird. Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Schulamt vor Anmeldeschluss der weiterführenden Schule ein entsprechendes Schulangebot. An dieser Schule ist ein Platz für das Kind vorgesehen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind nach Eingang des Vorschlagsschreibens vom Schulamt an der entsprechenden Schule an.

Selbstverständlich können die Erziehungsberechtigten ihr Kind auch an einer anderen Schule anmelden. In diesem Fall entscheidet dann die zuständige Schulleitung über die Aufnahme.

5 Wechsel/Erweiterung des Förderschwerpunktes/ Wechsel des Bildungsganges/ Wechsel des Förderortes (Formular Schulamt für den Kreis Soest)

Eine Beantragung erfolgt nach Beschluss der Klassenkonferenz, auf Grundlage der individuellen Förderpläne durch die Schulleitung über die zuständigen KoGL beim Schulamt. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber informiert.

Bei gleichzeitigem Wechsel des Förderortes muss mit der voraussichtlich aufnehmenden Schule Kontakt aufgenommen werden.

Die Informationen zum Wechsel bzw. zur Erweiterung des Förderschwerpunktes, zum Wechsel des Bildungsganges oder zum Wechsel des Förderortes müssen **bis zum 15.02.** bei der Schulaufsichtsbehörde eingehen.

Ein Wechsel des Förderortes erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres, in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr. Die Schulaufsichtsbehörde erstellt einen entsprechenden Bescheid.

Der Förderschwerpunktwechsel, die Erweiterung des Förderschwerpunktes bzw. der Wechsel des Bildungsganges wird zum Ende des Schuljahres im **Zeugnis** folgendermaßen dokumentiert:

- *„NN wechselt gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes vom... den Förderschwerpunkt. NN wird zukünftig im Förderschwerpunkt... und im Bildungsgang... gefördert.“*
- *„NN wird gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes vom ... in den Förderschwerpunkten... und dem Bildungsgang gefördert.“*

6 Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung (Formular Schulamts für den Kreis Soest)

Eine Beantragung erfolgt nach Beschluss der Klassenkonferenz, auf Grundlage der individuellen Förderpläne über die zuständigen KoGL beim Schulamts **bis zum 15.02.** Die Erziehungsberechtigten werden hierüber informiert. Die Entscheidung kann auch probeweise für sechs Monate getroffen werden. Bei gleichzeitigem Wechsel des Förderortes muss mit der voraussichtlich aufnehmenden Schule Kontakt aufgenommen werden.

Die Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung muss, auch wenn sie im laufenden Schuljahr erfolgt, am Ende des Schuljahres im **Zeugnis** dokumentiert werden.

- *„NN hat gemäß §8 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes vom ...keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr“.*

7 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (Formular MSB)

Eine Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und des festgelegten Förderschwerpunktes erfolgt jährlich (siehe §17 AO-SF). Die Verantwortung hierfür liegt bei der Klassenkonferenz. Grundlage bieten die Kriterien § 4 bis § 8 AO-SF in Bezug zum individuellen Förderplan. Die Dokumentation der jährlichen Überprüfung wird den Erziehungsberechtigten vorgestellt und das entsprechende Formular zur Unterschrift vorgelegt (**Formular MSB 2019**).

Die jährliche Überprüfung muss in Klasse 4 bis zum 25.11. des Jahres erfolgen. Für alle weiteren Klassen sollte sie spätestens bis zum Halbjahreszeugnis abgeschlossen sein, so dass ggf. notwendige Antragstellungen **bis zum 15.02.** im Schulamts eingehen können. Die Erziehungsberechtigten können z.B. im Rahmen des ersten Elternsprechtages informiert werden.

Bei unverändertem Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung verbleibt das Formular in der Schülerakte. Bei Anträgen auf Wechsel/Erweiterung des Förderschwerpunktes, Wechsel des Bildungsganges oder des Förderortes ist das Formular des Schulamtes (siehe Punkt 5) mit den aufgeführten Anlagen sowie das Formular MSB zur jährlichen Überprüfung über die zuständigen KoGL an das Schulamt zu schicken.

Anlage 1 Kriterien zur Überprüfung der Antragsunterlagen

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

AO-SF §4 Abs. 4

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.“

Aus den Antragsunterlagen sollten sich die folgenden Fragen beantworten lassen:

A. Woran erkenne ich, dass die Entwicklung der Schülerin/des Schülers erheblich gefährdet ist?

Liegt eine aussagekräftige Dokumentation der Lernentwicklung vor?

- Schulexterne Gutachten
- Bericht vorschulischer Einrichtungen
- Schullaufbahn, Zeugnisse
- Aussagen der unterrichtenden Lehrkräfte (Mitarbeit im Unterricht, Motivation, Konzentration, vermutetes Leistungspotential, Aussagen zum Kompetenzniveau in den schulischen Lernbereichen)
- Aussagen zum Lern-, Arbeits- sowie Sozialverhalten (i Konflikt- und Kontaktverhalten, etc.) und zur Emotionalität (emotionale Stabilität, Selbstkontrolle etc.)
- Aussagen und/oder Dokumentation beobachteter Selbstgefährdung

B. Woran erkenne ich, dass die Entwicklung der Lerngruppe/ einzelner Mitschüler/innen erheblich gestört ist?

Ist aus dem Entwicklungsbericht eine Beschreibung des Verhaltens zu entnehmen, aus der hervorgeht, dass das ungestörte Lernen der Gruppe unmöglich gemacht wird?

Liegt eine Dokumentation von beobachteter Fremdgefährdung vor?

C. Woran erkenne ich, dass es sich um eine Verhaltensstörung handelt?

Enthält der Entwicklungsbericht Aussagen zu:

- **Dauer:** Das Verhalten tritt seit längerer Zeit auf (ICD 10: länger als ein halbes Jahr)
- **Häufung:** Das Verhalten tritt wiederholt, in kurzen Abständen und in unterschiedlichen Kontexten auf (Fächer, Lehrkräfte, außerschulische Settings...)
- **Intensität:** Schweregrad des Verhaltens

Finde ich Analogien zu den Beschreibungen von Verhaltensstörungen aus der Klassifikation ICD 10 (extremes Maß an Streiten, Tyrannisieren, Grausamkeiten, Destruktivität; wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens; ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche...).

D. Woran erkenne ich, dass pädagogische Unterstützungsangebote und Ordnungsmaßnahmen zur Verhaltensänderung ergriffen wurden?

Enthält der Entwicklungsbericht eine Dokumentation zu bisher getroffenen individuellen Fördermaßnahmen und deren Un-/Wirksamkeit (aussagekräftiger Förderplan)?

Gibt es Hinweise zur Kooperation mit anderen an der Erziehung beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte, Jugendhilfe, Ärzte, etc.)?

Wurden schulische Beratungsangebote wahrgenommen (durch Sonderpädagogen, KoGL, Förderschulen, etc.)?

Anlage 1 Kriterien zur Überprüfung der Antragsunterlagen

Förderschwerpunkt Lernen

AO-SF §4 Abs. 2

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind.“

Aus den Antragsunterlagen sollten sich somit die folgenden Fragen beantworten lassen:

A. Woran erkenne ich, dass die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegend, umfangreich und langandauernd sind?

schwerwiegend: grundlegende Einschränkungen in den Basiskompetenzen

umfanglich: mehrere schulische Bereiche (Unterrichtsfächer) sind betroffen

langandauernd: Leistungsrückstände von mehr als einem Jahr (gemessen an den Kompetenzerwartungen), die vermutlich nicht durch individuelle Fördermaßnahmen oder die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ausgeglichen werden können

Liegt eine aussagekräftige Dokumentation der Lernentwicklung vor?

- Aussagen zum derzeitigen Kompetenzniveau in den unterschiedlichen schulischen Lernbereichen unter Beteiligung der involvierten Lehrkräfte
- Aussagen zum Lern- und Arbeitsverhalten (Lernbereitschaft, Arbeitshaltung, Selbstständigkeit, Arbeitsleistung)
- Bericht vorschulischer Institutionen, schulexterne Gutachten, Schullaufbahn, Zeugnisse

B. Woran erkenne ich, dass die Beeinträchtigungen im Bereich Kognition schwerwiegend sind?

Enthält der Bericht detaillierte Aussagen zu den Bereichen

- Orientierung
- Merkfähigkeit
- Verständnis
- Vernetzung und Transfer
- ...?

C. Gibt es zusätzliche Aussagen zum Bereich Soziabilität/ Emotionalität, die sich schwerwiegend auf die Lern- und Leistungsausfälle auswirken?

Enthält der Bericht Aussagen zu den Bereichen

- Selbstsicherheit
- Emotionale Stabilität

- Selbstkontrolle
- Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- ...?

D. Woran erkenne ich, dass pädagogische Unterstützungsangebote ergriffen wurden?

Enthält der Entwicklungsbericht eine Dokumentation zu bisher getroffenen individuellen Fördermaßnahmen und deren Un-/Wirksamkeit (aussagekräftiger Förderplan)?

Gibt es Hinweise zu außerschulischen Fördermaßnahmen?

Wurden schulische Beratungsangebote wahrgenommen (durch Sonderpädagogen, KoGL, Förderschulen, etc.)?

Anlage 1 Kriterien zur Überprüfung der Antragsunterlagen

Förderschwerpunkt Sprache

AO-SF §4 Abs. 3

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“

Aus den Antragsunterlagen sollten sich die folgenden Fragen beantworten lassen:

A. Woran erkenne ich, dass die Kommunikation erheblich beeinträchtigt ist?

- Ist dem Entwicklungsbericht zu entnehmen, dass das Kind sich schwer verständlich machen kann?
- Ist dem Entwicklungsbericht zu entnehmen, dass die soziale Interaktion durch Störungen des Sprechens und/oder der Sprache erheblich beeinträchtigt ist und soziale Teilhabe deutlich erschwert ist?
- Ist dem Entwicklungsbericht zu entnehmen, dass eine erhebliche Einschränkung der Teilhabe am Unterricht durch die Sprachbeeinträchtigung besteht?

B. Woran erkenne ich, dass die Sprache des Schülers/der Schülerin nachhaltig gestört ist?

Liegt eine aussagekräftige Dokumentation der Sprachentwicklung vor?

- Schullaufbahn/Zeugnisse
- Logopädische Befunde/Berichte
- außerschulisch festgestellte Sprachauffälligkeiten

C. Woran erkenne ich, dass ein subjektives Störungsbewusstsein vorliegt?

Ist dem Entwicklungsbericht zu entnehmen, dass das Kind unter der Sprachbeeinträchtigung leidet?

D. Woran erkenne ich, dass pädagogische Unterstützungsangebote ergriffen wurden?

Enthält der Entwicklungsbericht Aussagen zu bisher getroffenen individuellen Fördermaßnahmen und deren Un-/Wirksamkeit (aussagekräftiger Förderplan)?

Wurden schulische Beratungsangebote wahrgenommen (durch Sonderpädagogen, KoGL, Förderschulen)?

Anlage 2 Hilfen zur Antragsbegründung

Aussagen zur Schullaufbahn und zur Lebenssituation des Kindes

z.B.:

- Schullaufbahn: Einschulung, Schulbesuchsjahre, Wiederholungen
- Fehlzeiten
- Besondere Lebensumstände und -ereignisse, z. B. Krankheiten
- Aktuelle Lebens- bzw. Familiensituation, Geschwister, Stellung in der Geschwisterreihe
- Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. sonstige therapeutische Einrichtungen / Berichte von vorschulischen Einrichtungen
- ...

Darstellung des gezeigten Arbeits- und Sozialverhaltens

z.B.:

- Mitarbeit im Unterricht
- Individuelle Interessen
- Motivation
- Konzentration und Ausdauer
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Umgang mit Arbeitsmitteln
- Unterstützungsbedarf durch Lehrkräfte
- Soziale Stellung in der Klasse: Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern, Verhalten diesen gegenüber in Unterrichts- und Pausensituationen
- Fähigkeit zum kooperativen Arbeiten
- Verhalten gegenüber den Lehrkräften
- ...

Darstellung des aktuellen Lern- und Leistungsstandes

z.B.:

- Individuelle Fähigkeiten und Stärken
- Aktueller Lernstand in Bezug auf die geltenden Richtlinien und Lehrpläne
- Differenzierte Aussagen zu Lernbereichen und Fächern
- ...

Darstellung der bisherigen Fördermaßnahmen und deren Ergebnisse

Bei der Darstellung der bisherigen Fördermaßnahmen sollte beachtet werden, dass ein Zusammenhang zu den festgestellten Lernproblemen des Kindes hergestellt wird.

Der Satz „Das Kind nahm am Förderunterricht im Fach Deutsch bzw. Mathematik teil“ für sich allein genommen beinhaltet noch keine ausreichende Darstellung der bisherigen Fördermaßnahmen.

Zur Veranschaulichung sind im Folgenden beispielhaft eine Reihe möglicher Fördermaßnahmen aufgeführt:

- differenzierte Materialien und Aufgaben (Inklusionsmaterial zu bestimmten Lehrwerken, ...)
- verlängerte Arbeitszeitvorgabe (besondere Vereinbarungen, ...)
- verringerter Arbeitsumfang (Pflicht- und Wahlaufgaben, ...)
- in einzelne Schritte aufgeteilter Arbeitsauftrag (notwendige Visualisierung ...)
- Einbeziehen unterschiedlicher Lernwege
- handlungsorientierte Aufgabenstellungen
- spezielle Programme zur Wahrnehmungs- und Konzentrationsförderung
- Verstärkerpläne
- Hilfen durch Lernpartner
- besonderer Arbeitsplatz
- Vermitteln des Kindes /der Familie in Beratung oder Therapie
- ...

Sichtweise der Erziehungsberechtigten

- Sichtweise der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Lernproblematik bzw. den Förderbedarf des Kindes
- Möglichkeiten und Aktivitäten der Erziehungsberechtigten hinsichtlich notwendiger Unterstützungsmaßnahmen